

AGB Elektromaschinenbau Albrecht Ullrich

1. Allgemeines Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Spätestens mit Vertragsschluss gelten diese Bedingungen als angenommen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden und es bedarf keine nochmalige ausdrückliche Einbeziehung dieser Geschäftsbedingung.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.4. Soweit wir Arbeiten an Bauwerken erbringen (Bauleistungen), findet die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) ergänzend zur Anwendung.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung oder einer Bestätigung per E-Mail. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.3. Unterlagen die zu unserem Angebot gehören sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, wir haben die Angaben ausdrücklich bestätigt.
- 2.4. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an allen zu dem Angebot gehörenden Unterlagen vor. Sie dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte einsehbar sein oder weitergereicht werden, auch dürfen sie nicht auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden.

3. Preise Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise sind freibleibend und unverbindlich, soweit diese Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen (Nettopreise); sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.4. Bei speziell angefertigte und gelieferte Stoffe/ Bauteile und abgeschlossene Teilleistungen können wir Abschlagszahlungen verlangen. Teilzahlungen des Auftraggebers werden gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
- 3.5. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferfrist von 4 Monaten unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen eintreten.
- 3.6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.7. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen (ohne Abzug) sofort nach Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung fällig.
- 3.8. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.9. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.10. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung durch den Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Über die Art der erfolgten Anrechnung werden wir den Kunden informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.
- 3.11. Im Verzugsfall berechnen wir Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzins, mindestens jedoch in der gesetzlichen Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 5,-€.
- 3.12. Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen. Sollten Skonti und/ oder andere Rabatte gewährt worden sein, sind diese hinfällig. Noch nicht vollständig ausgeführte Leistungen können unsererseits eingestellt werden und weitere Leistungen abhängig von Vorauszahlungen gemacht werden. Zusätzlich sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und auf Schadensersatz zu klagen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 4.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weitere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden (Zurverfügungstellung zu liefernder Unterlagen und Genehmigungen etc.) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3. Der Kunde kann uns sechs Wochen nach Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug.
- 4.4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
- 4.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einen von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.6. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.7. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des vereinbarten Netto-Rechnungspreises.
- 4.8. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der Sechs-Wochen gemäß Abs. 3 Satz 1 oder der Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Bei Bauleistungen besteht der Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B nur dann, wenn die gesetzte Nachfrist mit der Erklärung verbunden wird, dass uns nach deren fruchtlosem Verstreichen der Auftrag entzogen wird. Schadenersatzansprüche des Kunden bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 4.9. Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend an der Einhaltung der vereinbarten Termin oder der Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist hindern, verändern die in Abs. 3 und 4 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- 4.10. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

5. Gefahrenübergang Verpackungskosten

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
 - 5.1.1. bei einer Lieferung/Leistungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand aufgegeben oder zur Abholung bereitgestellt wurden
 - 5.1.2. bei einer Lieferung/Leistungen mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart. Nach einwandfreiem Probetrieb.
- 5.2. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung decken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

- 5.3. Wird die Abholung, der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung der Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenen Gründen verzögert oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf ihn über.
- 5.4. Teillieferungen sind zulässig.

6. Mängelhaftung

- 6.1. Soweit ein Mangel am Liefergegenstand vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nichterfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache innerhalb einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6.2. Ist der Kunde Unternehmer, setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung bzw. Unerheblichkeit des Mangels der Kaufsache oder der Bauleistung.
- 6.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und in der Höhe auf den zweifachen Rechnungswert der betreffenden Lieferung/Leistung begrenzt.
- 6.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen dürfte. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und in der Höhe auf den zweifachen Rechnungswert der betreffenden Lieferung/Leistung begrenzt.
- 6.6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei unseren Lieferungen und Leistungen 12 Monate (unbeschadet Bauleistungen), gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei Bauleistungen gelten die Gewährleistungsfristen der VOB/B.
- 6.9. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

7. Gesamthaftung

- 7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist ohne Rück-sicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 7.2. Die Begrenzung nach Abs. 1 dieses Abschnitts gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz zusätzlicher Aufwendungen verlangt.
- 7.3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor (Vorbehaltsware).
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.
- 8.6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum für Miteigentum der uns.
- 8.7. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 8.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 8.10. Mit der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen gemäß Abs. 1 geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über. Zugleich erwirbt er die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hat.
- 8.11. Bei Zahlungsverzug, Vermögensverfall, Zahlungeinstellung des Auftraggebers oder der Beantragung/ Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, können wir unsere Vorbehaltsware herausverlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht bei Geschäften mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

9. Sonstiges

- 9.1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 9.3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages mit dem Auftraggeber berührt nicht deren Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke haben die Vertragspartner unverzüglich eine angemessene Neuregelung zu beschließen, die dem nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 9.4. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Regelung hat nicht nur deklaratorischen Charakter und gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Befreiungen durch mündliche Absprache sind unwirksam.
- 9.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.